

MaRisk-Anforderungen bringen Gremien in Besetzungsnot

BaFin: Kaum Chancen für Befreiungsanträge – Vom 3. Oldenburger Versicherungstag

Die im Januar mit einem Rundschreiben der BaFin konkretisierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen (MaRisk VA) und die komplexe Thematik, wie dies konkret in der Praxis umgesetzt werden soll, standen im Mittelpunkt des 3. Oldenburger Versicherungstags Ende August. Für Prof. Dr. Dietmar Pfeifer vom Institut für Versicherungs- und Finanzmathematik der Universität Oldenburg haben die verantwortlichen CEOs damit noch eine ganze Reihe von Problemen vor sich – nicht nur mit der Identifizierung der wesentlichen Risiken und Risikostrukturen im Unternehmen, ihrer Handhabung und der Bestimmung von Risikotragfähigkeit und Risikostreuung.

Verantwortlichkeiten klären

Über die Problematik der Umsetzung der MaRisk in die Praxis aus Sicht der BaFin sprachen Christine Mehls und Florian Stelter. „Bis hin zur kleinsten Sterbekasse“ habe sich die Relevanz des Themas herumgesprochen und das Interesse daran werde immer größer. Stelter zeigte die Vorgeschichte des § 64 a VAG und seine Verknüpfung mit der Entwicklung von Solvency II auf. Die BaFin sei froh darüber, dass der Gesetzgeber diesen Schritt getan habe. Außerdem beruhe die MaRisk VA auf den Risikoanforderungen an die Banken. Sie sei aber mehr als eine reine Übernahme, sondern bereits drauf ausgerichtet, mit Solvency II konform zu sein. In der Praxis sei oft unklar, wie der § 64 a VAG auf Zwischenholdings angewendet werden solle. Aus Sicht der BaFin liegt die Verantwortung für das Risikomanagement ganz klar bei dem Unternehmen, das an der Spitze der Holding steht, der H-Holding oder Versicherungsholding nach § 1 b VAG. Ferner müssten noch praktische Lösungen für die Anwendung der MaRisk auf unselbstständige Niederlassungen gefunden werden.

Aufgabe der Unternehmensleitung sei es dann, eine geeignete Risikostrategie zu entwickeln und einen Risikobericht zu erstellen. Ziel sei es dabei, dass ein sachkundiger Vorstand sein Unternehmen besser verstehen könne, wenn er den Risikobericht zusammen mit dem Geschäftsbericht gelesen habe. Bisher hat die BaFin von 47 Unternehmen einen Risikobericht erhalten, das sind sieben Prozent aller Versicherungsunternehmen. Die Berichte seien dabei ganz heterogen, sowohl, was ihren

Erscheinungs-Turnus angeht, der von monatlich bis jährlich reicht, als auch in Bezug auf den Umfang. Ein dicker Bericht müsse dabei nicht unbedingt eine höhere Aussagekraft haben als ein kleiner Bericht, resümierte Mehls. Der Risikobericht sei das zentrale Instrument der Geschäftsleitung und sollte die wesentlichen Elemente zur Risikosteuerung enthalten. Dies liege in der Verantwortung der Unternehmensleitung und deshalb gebe es hierfür auch keine Vorgaben der BaFin.

Ein weiteres wichtiges Element der MaRisk sei die Funktionstrennung, die Trennung von Risiko und Kapitalanlage beziehungsweise von Vertrieb oder Rückversicherung und Risikomanagement. Besonders bei größeren Unternehmen gebe es hier noch Probleme. Andererseits solle die MaRisk keine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Vorstände oder andere Berufsgruppen sein und es nicht erforderlich machen, dass zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Funktionierende Kontrolle muss sein

Beim Steuerungs- und Kontrollsystem müsse noch geklärt werden, wer die Aufgaben der internen Revision wahrnehmen dürfe – ob damit interne Mitarbeiter betraut würden oder lieber externe Prüfer. Auf jeden Fall dürfe dieser Bereich nicht beim Aufsichtsrat angesiedelt werden, weil dieser dann vom Vorstand weisungsabhängig werden würde. Trotz dieser Unklarheiten erwartete die BaFin, dass die Revision jährlich und regelmäßig gemacht werde. Wenig Hoffnung machten die beiden BaFin-Mitarbeiter, dass es sinnvoll sein könne, Befreiungsanträge zu stellen. Diese hätten nur in Ausnahmefällen Aussicht auf Erfolg.

Als Resümee stellten sie fest, dass die MaRisk Bewegung in das Thema Solvency II gebracht habe. Die deutschen Unternehmen seien dadurch besser als diejenigen in anderen Ländern darauf vorbereitet. Das interne Modell der Versicherungsunternehmen beschränke sich nicht auf die Bewertung von Aktiva und Passiva, sondern gehe über die reine Quantifizierung von Risiken hinaus. Die BaFin wolle außerdem alle Fragen und Antworten zu diesem Thema sammeln und bis Ende des Jahres eine entsprechende Liste veröffentlichen.

Prof. Dr. Jörg Prokop vom Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften,

Lehrstuhl Finance and Banking der Universität Oldenburg, versuchte in seinem Vortrag die Frage zu klären: „Risikomanagement bei Banken nach Basel II – kann die Assekuranz davon lernen?“ Der „Neue Baseler Akkord“ seit 2007 durch Basel II habe durch seine drei Säulen quantitative Eigenkapitalanforderungen, qualitative Aufsicht und Marktdisziplin zu mehr Stabilität im internationalen Finanzsystem gesorgt.

Detailprobleme in der Praxis

Nach den bisherigen Erfahrungen der Banken müsse beim Problemfeld Risikostrategie zwischen wesentlichen und unwesentlichen Risiken abgegrenzt und definiert werden, wie damit umgegangen werden soll. Beim Problemfeld Risikotragfähigkeit müsse die Risikostrategie die (Ziel-)Risikoneigung widerspiegeln. Es müsse geklärt werden, ob die Berechnung eher Fair-Value- oder GuV-orientiert erfolgen solle, ob die Diversifikationseffekte berücksichtigt und die Stress-Szenarien realistisch seien. Als Folge des Risikotragfähigkeitskonzepts müsse dann ein Limitsystem konzipiert werden.

Bei der Risikoberichterstattung gehe es darum, ein strukturiertes und effizientes Berichtswesen einzuführen, das die wesentlichen Risiken erfasst und Synergien von interner und externer Risikoberichterstattung durch eine gemeinsame Datenbank ermöglicht. Die Risikoklassifizierung 2008 der BaFin zeige, dass Institute von hoher Systemrelevanz überproportional häufig geprüft worden seien.

Vertrauen schaffen

Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Umsetzung der MaRisk (VA) in der Praxis“ aus Sicht von Wirtschaftsprüfern mit Dr. Nils Kaschner (KPMG), Ralf Kessler (PwC) und Richard Kuchem (Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH) machte deutlich, dass insbesondere die Umsetzung der Proportionalität in der Praxis und die Realisierung der Funktionstrennung bei kleinen und mittleren Versicherungsunternehmen den Wirtschaftsprüfer beschäftigen. Wie diese Probleme gelöst werden können, hänge vom Zusammenspiel zwischen der BaFin und den einzelnen Versicherungsunternehmen ab. Dies sei auch entscheidend bei der Frage, ob einzelne Marktteilnehmer als Folge der neuen Regelungen aufgeben müssen. Wie die abschließende Diskussion zeigte, besteht in vielen Unternehmen die Befürchtung, die gestiegenen Anforderungen an Vorstände und Aufsichtsräte könnten dazu führen, dass es in Zukunft Schwierigkeiten bei der Besetzung der Gremien mit geeignetem Personal geben könnte. SGK